



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 K 1085/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
2. des Minderjährigen [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen, - [REDACTED] /22tm -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED] -232 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch den Richter
am Verwaltungsgericht Bogner als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 22.08.2022 für Recht erkannt:

**Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren
eingestellt.**

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.05.2020
verpflichtet, bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.
5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich Nigeria festzustellen.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweiligen Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweiligen Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die [REDACTED] Nigeria geborene Klägerin zu 1) und der am [REDACTED] 2016 in Italien geborene Kläger zu 2) sind nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige. Sie reisten am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 06.09.2018 Asyl.

Die Ermittlungen der Beklagten ergaben einen Treffer der Kategorie 1 in der EURODAC-Datenbank für Italien. Demzufolge hatte die Klägerin zu 1) am 29.06.2016 bereits einen Asylantrag in Italien gestellt. Die Klägerin zu 1) wurde am 06.09.2018 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Dabei gab sie an, dass sie am [REDACTED] 2016 mit ihrem Mann aus Nigeria ausgereist sei, da seine Familie geplant habe ihn zum Juju-Priester zu machen. Das Leben sei für beide sehr schwer gewesen. Sie habe als Friseurin gearbeitet und ihr Mann sei als Maler tätig gewesen. Persönlich sei ihr vor der Ausreise nichts zugestoßen. In Libyen sei ihr Mann erschossen worden. Als sie in Italien angekommen sei, habe sie im [REDACTED] einen Anruf von ihrer Mutter erhalten, die sie gewarnt habe, dass die Familie des verstorbenen Mannes sie suche und sie mit dem Tod bedrohe. Man habe das Wohnhaus ihrer Mutter aufgesucht und die Familie ihres verstorbenen Mannes habe die Familienangehörigen bedroht. Aus Angst habe sich die Familie der Klägerin zu 1) nicht an die Polizei gewandt. Bei einer Rückkehr nach Nigeria befürchte sie erneut beschnitten zu werden. Wegen der weiteren Einzelheiten der Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Am 06.02.2019 stellte das Bundesamt ein Informationsersuchen (sog. Info-Request) bei den italienischen Behörden gemäß Art. 34 Abs. 3 Dublin-III-VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten

Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist). Das Informationsersuchen bezog sich auf den Ausgang des dortigen Asylverfahrens. Das italienische Innenministerium (Unità Dublino) teilte mit Schreiben vom 17.04.2019 mit, dass der dortige Asylantrag der Klägerin zu 1) abgelehnt worden sei, sie jedoch am 23.05.2018 aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren erhalten habe.

Mit Bescheid vom 27.05.2020 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 4). Die Kläger wurden aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, widrigenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Nigeria oder in einen sonstigen Zielstaat angedroht (Ziff. 5). Es wurde Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich aus dem Vorbringen der Klägerin zu 1) weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ergebe. Eine individuelle Verfolgungshandlung gehe aus ihrem Vortrag nicht hervor. Konkrete Bedrohungen oder Übergriffe im Sinne von Verfolgungshandlungen, welche aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend seien, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellten, seien vor ihrer Ausreise aus Nigeria nicht erfolgt. Die Klägerin zu 1) sei unverfolgt aus Nigeria ausgereist. Ihre Ausführungen bezüglich der Drohungen durch die Familie ihres getöteten Mannes seien durchweg pauschal, ausweichend und würden kein lebhaftes und nachvollziehbares Bild der angeblich ausreiseauslösenden Situation ermöglichen. Die Klägerin zu 1) sei nicht in der Lage gewesen, einen schlüssigen Zusammenhang zwischen dem Tod ihres Mannes sowie einer Verfolgung durch seine Familie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland darzustellen. Ihr sei es nicht gelungen, die telefonische Warnung durch ihre Mutter ansatzweise zu substantiieren. Es sei auch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen man ihr zum Zeitpunkt der Anhörung über zwei Jahre nach der Ermordung ihres Mannes nach dem Leben trachten und das Wohnhaus ihrer Eltern aufsuchen sollte. Wie die Klägerin zu 1) zu dem Schluss komme, dass sie bei einer Rückkehr nach Nigeria in Lebensgefahr sei, sei trotz intensiver Nachfragen völlig im Dunkeln geblieben. Da dem Bundesamt erneute Beschneidungen in Nigeria nicht bekannt seien, sei offensichtlich nicht von einer der Klägerin zu 1) drohenden erneuten Genitalverstümmelung als Verfolgungshandlung auszugehen. Dem Vortrag der Klägerin zu 1) seien keinerlei glaubhafte oder nachvollziehbare Hinweise zu entnehmen, dass bei einer Rückkehr tatsächlich eine wiederholte Beschneidung drohe. Inhalt und Verlauf der Anhörung

verdeutlichen, dass sich die Klägerin zu 1) offensichtlich nicht wegen einer Bedrohungssituation oder Verfolgungshandlung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Ihr Vorbringen stelle in der Gesamtschau keine hinreichende Grundlage dafür dar, dass die geäußerten Befürchtungen der Klägerin zu 1) objektiv begründet seien. Dass die Klägerin zu 1) in ihrem Heimatstaat einer Gefährdungssituation ausgesetzt war bzw. ihr eine solche im Zeitpunkt ihrer Ausreise unmittelbar bevorstand, habe sie nicht nachvollziehbar dargelegt. Im gesamten Bundesstaat Borno, in den östlichen Local Government Areas (LGA) des Bundesstaates Yobe sowie in den nördlichen LGAs des Bundesstaates Adamawa besteht derzeit zudem zwar ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen nigerianischen Sicherheitskräften, unterstützt von örtlichen Bürgerwehren, einerseits und der islamistischen Terrorgruppe Boko Haram andererseits, jedoch erreichten diese Vorkommnisse derzeit nicht allgemein für alle Personen in diesen Regionen ein Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit, dass Angehörige der Zivilbevölkerung infolge der allgemeinen Gefahrverdichtung einer erheblichen individuellen und willkürlichen Gefahr für Leib oder Leben aussetze. Die Klägerin zu 1) stamme aus Edo State und somit aus keiner dieser Konfliktregionen. Demnach sei die Gewährung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Das Vorbringen der Klägerin zu 1), sie sei wegen des Todes ihres Ehemannes bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in Lebensgefahr, sei als unsubstantiiert zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Dauer der Anhörung, der erfolgten Rückübersetzungen sowie der zahlreichen Nachfragen zu ihren Asylgründen, habe für die Klägerin zu 1) die Möglichkeit bestanden, ein umfassendes, nachvollziehbares und somit glaubhaftes Bild zu ihrem Verfolgungsschicksal darzulegen. Dies sei ihr jedoch nicht gelungen, weshalb der Asylantrag nicht nur als einfach, sondern gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen gewesen sei. Abschiebungsverbote lägen bei den Klägern nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen, der den Klägern am 03.06.2020 zugestellt wurde.

Die Kläger haben am 10.06.2020 Klage erhoben und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt (Az.: 2 V 1086/20). Der Klägerin zu 1) sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie sei vorverfolgt ausgereist. Die Klägerin zu 1) beruft sich insoweit auf die in Nigeria erlittene weibliche Genitalverstümmelung. Im Falle ihrer Rückkehr drohe ihr erneut eine weibliche Genitalverstümmelung, weil sie (lediglich) eine weibliche Genitalverstümmelung in der Form des (unvollendeten) WHO Typs II erlitten habe. Des Weiteren drohe den Klägern im Falle einer erzwungenen Rückkehr nach Nigeria eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Bestrafung i. S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Die Klägerin zu 1) sei auch insoweit als vorverfolgt anzusehen. Ihr sei von

dem Familienverband ihres verstorbenen Lebensgefährten („Mann“) vorgeworfen worden, dass sich ihr Lebensgefährte durch Flucht der Ernennung zum Priester des Juju-Ordens entzogen habe. Die Angehörigen des Lebensgefährten hätten dafür die Klägerin zu 1) verantwortlich gemacht und ihr nachfolgend mit dem Tode gedroht.

Die Kläger beantragen unter Zurücknahme ihrer Klage im Übrigen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 27.05.2020 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass bei ihnen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 22.06.2020 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (Az.: 2 V 1086/20). Mit Beschluss vom 20.05.2022 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Die Klägerin zu 1) ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

L

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage (nur) teilweise begründet.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.05.2020 ist rechtmäßig, soweit mit diesem die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennungen subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Einzelrichter nimmt insoweit zunächst Bezug auf die zutreffenden Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheides und folgt diesen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Ergänzend ist anzumerken, dass das Vorbringen der Klägerin zu 1), ihr drohe im Falle weiterer Geburten eine erneute weibliche Genitalverstümmelung, nicht nachvollziehbar ist. Gegen die Gefahr einer erneuten weiblichen Genitalverstümmelung spricht schon, dass bei der Klägerin auch bei der Geburt ihres zweiten Kindes im Jahr 2013 keine (weitere) Genitalverstümmelung vorgenommen worden ist. Der Klägerin zu 1) ist es zudem auch in der mündlichen Verhandlung nicht gelungen, eine (Vor-)Verfolgung auch nur ansatzweise zu substantieren. Ihr Vorbringen, ihr ehemaliger Lebenspartner habe Juju-Priester werden sollen, dem seien sie durch die Flucht zuvorgekommen und ihr drohe durch die Familie ihres ehemaligen Lebenspartners nunmehr Verfolgung, war nicht ansatzweise schlüssig. Die Klägerin zu 1) vermochte schon nicht widerspruchsfrei darzulegen, warum und auf welche Weise ihr ehemaliger Lebensgefährte zum Juju-Priester ernannt werden sollte. Es ist ihr auch nicht gelungen, die Haltung ihres ehemaligen Lebensgefährten zum Juju-Kult widerspruchsfrei darzulegen. Angesichts ihres Vorbringens, dass die Familie ihres ehemaligen Lebensgefährten allenfalls im Heimatdorf bekannt sei, kann auch nicht ansatzweise nachvollzogen werden, inwieweit die Kläger überall in Nigeria Gefahr liefen, durch die Familie des ehemaligen Lebensgefährten der Klägerin zu 1) verfolgt zu werden, zumal die in Nigeria verbliebenen Angehörigen der Klägerin zu 1) unbehelligt von der Familie ihres ehemaligen Lebensgefährten leben.

2.

Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid jedoch rechtswidrig. Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Die Ziffern 4 bis 6 des angefochtenen Bescheides sind folglich aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung voraus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dessen Rechtsprechung zu den Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK besondere Bedeutung zukommt, muss eine ausreichende reale Gefahr bestehen, die nicht nur auf bloßen Spekulationen beruht, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft bestehen und darf nicht hypothetisch sein. Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (hierzu BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 - 1 C 10/21, juris Rn. 13 m.w.N.).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ein gewisser Grad an Mutmaßung ist dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (hierzu BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 - 1 C 10/21, a.a.O., Rn. 14 m.w.N.).

Die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat haben weder notwendigen noch ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Gleichwohl entspricht es der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass in besonderen Ausnahmefällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können. Es sind allerdings strengere Maßstäbe anzulegen, sofern es an einem verantwortlichen (staatlichen) Akteur fehlt: Schlechte humanitäre Bedingungen, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf das

Fehlen staatlicher Mittel zum Umgang mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten zurückzuführen sind, können eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen ("very exceptional cases") begründen, in denen humanitäre Gründe zwingend ("compelling") gegen eine Abschiebung sprechen. Solche ganz außergewöhnlichen Umstände können auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, welche Träger des gleichen Merkmals sind oder sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden. In einem solchen Fall kann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ausnahmsweise etwa dann vorliegen, wenn die Abschiebung, wenngleich nicht unmittelbar zum Tod des Betroffenen, so doch zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung ("serious, rapid and irreversible decline") seines Gesundheitszustands führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" ("minimum level of severity") aufweisen; diese kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (hierzu BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 - 1 C 10/21, a.a.O., Rn. 15 m.w.N.).

In seiner jüngeren Rechtsprechung zum Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 4 GRC stellt der Gerichtshof der Europäischen Union darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre". Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK besteht nicht bereits dann, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden. Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und erwerbsfähige erwachsene Personen. Hinsichtlich letzterer ist die Feststellung, sie seien vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig und befänden sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not, im Lichte des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich von gesteigerten

Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung der Vereinbarkeit der Behandlung solcher Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta, der Genfer Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere aus Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK, abhängig. Der Umstand, dass die betreffende Person in dem Mitgliedstaat keine existenzsichernden Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, genügt dem regelmäßig nicht (hierzu BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 - 1 C 10/21, a.a.O., Rn. 16 m.w.N.).

Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten – gerade bei nicht vulnerablen Personen – nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist immer dann gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den im vorstehenden Sinne zumutbaren Arbeiten zählen auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten "Schatten- oder Nischenwirtschaft" angesiedelt sind. Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK begründen, somit durch eigene Handlungen (z.B. den Einsatz der eigenen Arbeitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfe- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nichtstaatliche Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen) abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not, die unter Umständen eine staatliche Schutzpflicht zu (ergänzenden) staatlichen Leistungen auslösen kann (hierzu BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 - 1 C 10/21, a.a.O., Rn. 17 m.w.N.).

Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum

maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (hierzu BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 - 1 C 10/21, a.a.O., Rn. 25 m.w.N.).

Im Rahmen dieser Gefahrenprognose ist eine möglichst realitätsnahe, wenngleich notwendig hypothetische Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Für die Prognose, welche Gefahren dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung in den Heimatstaat drohen, ist regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr mit den Familienangehörigen auszugehen, mit denen er auch in der Bundesrepublik Deutschland als Familie zusammenlebt (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18, BeckRS 2019, 18363, Rn. 14 ff.)

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Nigeria ist nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln problematisch. Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde die nigerianische Wirtschaft schwer vom Verfall des Erdölpreises als wichtigstes Wirtschaftsprodukt getroffen. Speziell für die breite Bevölkerung ist die finanzielle Lage in Nigeria schlecht. Die Einkommen sind stark ungleich verteilt, 40 Prozent der Bevölkerung leben in absoluter Armut. Dabei ist die Armut auf dem Land größer als in den städtischen Ballungsgebieten. Auch die Arbeitslosigkeit ist nach den letzten verfügbaren Zahlen hoch. Mangels lohnabhängiger Arbeit gehen zunehmend mehr Nigerianer einer selbstständigen Arbeit im informellen Wirtschaftssektor nach. Diese und die Unterstützung der Großfamilien trägt die Last der sozialen Sicherung. Allgemein ist dennoch anzunehmen, dass eine nach Nigeria zurückkehrende Person – auch wenn sie keine Sicherheit in einem Familienverband findet – sich ihre existenziellen Grundbedürfnisse durch selbstständige Arbeit sicher kann (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Nigeria, Stand 03.09.2021, S. 53-55). Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist bei einer Niederlassung in den urbanen Zentren und Metropolen im südlichen Nigeria eine Sicherung der grundlegenden Existenzbedürfnisse auch für Familien mit versorgungsbedürftigen Kleinkindern und ohne unterstützende Familienstruktur vor Ort anzunehmen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Rückkehrhilfen bei freiwilliger Ausreise oder von in Nigeria tätigen Hilfsorganisationen; es sind jedoch die individuellen Umstände zu berücksichtigen, wobei Bildung, berufliche Fähigkeiten, die familiäre und psychologische Situation, der ökonomische Status und etwaige Kontakte in Nigeria von Bedeutung sein können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.05.2021 - 19 A 4604/19.A -, juris Rn. 65-68).

Ausgehend hiervon würden die Kläger bei einer Rückkehr nach Nigeria zur Überzeugung des Einzelrichters absehbar in eine Situation extremer materieller Not geraten.

Dass die alleinstehende Klägerin zu 1) den Lebensunterhalt für sich und ihre beiden Kinder, mit denen sie im Bundesgebiet zusammenlebt, in Nigeria selbständig durch eigene Arbeit sichern könnte, liegt angesichts des notwendigen Betreuungsbedarfs ihrer Kinder fern. Dass die Kläger auf die finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige verwiesen werden könnten, kann nicht festgestellt werden. Die Klägerin zu 1) hat glaubhaft vorgetragen, dass ihre Familie in Nigeria bereits am Rande des Existenzminimums lebt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Familie auch noch die Klägerin zu 1) und ihre beiden Kinder finanziell unterstützen könnte. Losgelöst davon ist zu berücksichtigen, dass die Kläger bereits nicht darauf verwiesen werden können, sich zur Familie der Klägerin zu 1) zu begeben. Denn nach dem glaubhaften Vorbringen der Klägerin zu 1) steht zu befürchten, dass die Familie der Klägerin zu 1) auf eine weibliche Genitalverstümmelung der im [REDACTED] geborenen Tochter der Klägerin zu 1) drängen würde. Es kann den Klägern folglich nicht zugemutet werden, sich in die Nähe der Familie der Klägerin zu 1) zu begeben. Die Kläger würden daher in einer Gesamtschau auch bei Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen absehbar verelenden.

Einer weitergehenden Prüfung, ob die Kläger auch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG haben, bedarf es hiernach nicht mehr, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG um einen einheitlichen Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2011 - 10 C 14.10 - NVwZ 2012, 240 Rn. 16).

Infolge der Aufhebung der Ziff. 4 des streitgegenständlichen Bescheids und der Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK festzustellen, sind auch die Ziff. 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben.

II.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

■